



Stadt Maienfeld

Verfassung der Stadt Maienfeld

Geschichtliches über das Maienfelder Stadtrecht

(aus dem Stadtrodel von 1889)

Am 30. April 1436 starb zu Feldkirch der letzte Graf von Toggenburg, Friedrich VI., als Inhaber auch der Herrschaft Maienfeld. Um der Rechtsunsicherheit zu steuern, welche während der Streitigkeiten über die Toggenburgische Erbschaft um sich griff, vereinigten sich die Gerichte Davos, Klosters, Kastels, Schiers und das Chorherrengericht daselbst, Malans, Maienfeld, Belfort, Churwalden, Vorder Schalfick und Langwies am 8. Juli 1436 zu einem ewigen Bunde, dem X-Gerichten-Bunde, sicherten sich gegenseitig ihre alten Rechte und ordentliches Gericht - und gelobten bei einander zu bleiben bei geschworenen Eiden und sollten „einander beholffen syn, warzuo iemant recht hat“.

Am 14. Wintermonat 1437 endlich kam die Teilung des Toggenburgischen Nachlasses zustande, und Maienfeld fiel den Herren Wolfhard von Brandis und Türing von Aarburg zu als Gemahlen zweier Stiefschwestern Graf Friedrichs VI. - Dem Antritt der Herrschaft folgte die Bestätigung der Freiheiten der Herrschaft durch den sogenannten Freiheitsbrief vom 6. September 1438, welcher über Rechte und Pflichten der Herrschaft, der Bürger und der Zugezogenen in Krieg und Frieden das Herkömmliche festsetzt und namentlich das Bundesverhältnis zu den neun übrigen Gerichten anerkennt, mit der Einschränkung immerhin, dass, wofern die neun Gerichte Maienfeld gegen die von Brandis zum Krieg aufforderten oder umgekehrt, die von Brandis wider die neun Gerichte „kriegen weltent“, „die Burger zu Maienfeld still sitzen und die Stadt versorgen söllent“.

Der Freiheitsbrief ist im Stadtarchiv nur noch in Abschrift vorhanden, dagegen befinden sich daselbst mehrere Bestätigungen desselben von Rechtsnachfolgern Wolfhards von Brandis, namentlich eine von Rudolf von Brandis aus dem Jahre 1469, worin es heisst, dass „die von Maienfeld sich klagent, der Freiheitsbrief wäre inen vor etlich Jaren verbronnen“.

Das Aarburger Haus erscheint nach 1438 nicht mehr in Urkunden betreffend Maienfeld, so dass es den Anschein hat, als habe Türing von Aarburg kurz nach der Toggenburgischen Teilung seine Herrschaftsrechte den Brandis abgetreten. Im Jahre 1509 verkauften Freiherr Joh. von Brandis und Graf Rudolf von Sulz ihre Rechte über die Herrschaft Maienfeld um 20'000 Gulden an die drei Bünde, welche dieselben während drei Jahrhunderten durch einen Landvogt, dessen Amtssitz das alte Schloss war, verwalten liessen. Die Amtsdauer des Landvogtes betrug zwei Jahre und das Recht zur Besetzung der Stelle ging auf der Rod bei allen Hochgerichten um. Staatsrechtlich eigentümlich und für das strenge Rechtsgefühl damaliger Zeit bezeichnend ist dann, dass die Herrschaft Maienfeld, trotzdem sie ein Untertanenland der drei Bünde geworden war, doch, vermöge ihrer Aufnahme in den Bund der X-

Gerichte und der Bestätigung ihrer Freiheiten durch die drei Bünde, wenn die Reihe an sie kam, sich selbst den Landvogt geben konnte. So ist denn auch der letzte Landvogt unter der alten Verfassung ein Bürger der Herrschaft gewesen. - Erst im Jahre 1803 wurde Maienfeld und die sogenannte Herrschaft als gleichberechtigtes Hochgericht des heutigen Kantons aufgenommen.

Das für die Stadt Maienfeld gültige Recht wurde nun in erster Linie bestimmt durch die einschlägigen Vorschriften der verschiedenen Bündnisse und Traktate, in zweiter durch Gesetze, welche für den X-Gerichtenbund im ganzen, sodann durch solche, die für die ganze Herrschaft und endlich durch Verordnungen und Statuten, welche für das Städtchen selbst mit Einschluss von Fläsch und Berg zu gelten hatten.

Die Gesetze betreffend die Herrschaft beschlagen fast ausschliesslich das Strafrecht und Strafverfahren, dagegen sind die Bestimmungen über die Gemeinde-Organisation, die niedere Polizei, die ökonomischen öffentlichen Nutzungen von altersher zumeist in den Gemeindeverordnungen, dem eigentlichen sogenannten Stadtrecht enthalten.

Maienfeld und Fläsch bildeten bis 1816 eine politische Gemeinde, mit gesonderter ökonomischer Verwaltung, jedoch ohne Teilung des Territoriums. Zur Gemeinde gehörten ferner als zum Teil selbständig die Nachbarschaften: Rofels, Bofels, der Berg (oder Vatscheriner Berg) und Stürvis, alle vornehmlich von deutschen Walsern bewohnt. Im 16. und 17. Jahrhundert gingen diese Nachbarschaften ganz in der Hauptgemeinde auf. - Von der „Gemeinde-Berg“ ist seit Anfang des 17. Jahrhunderts nicht mehr die Rede, zuletzt in einer Urkunde von 1612. Stürvis ward um dieselbe Zeit ungefähr von Maienfeld ausgekauft und die Einwohner teilweise zu Bürgern angenommen.

Das Maienfelder Archiv hat uns drei handschriftliche Zusammenstellungen des Stadtrechts, sogenannte Stadtrodel, aufbewahrt; ein vierter, laut Register dahin gehörender (der zweitälteste), ist nicht mehr aufzufinden.

1. Der älteste Stadtrodel, auf Pergament geschrieben, aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts; er beschlägt fast ausschliesslich die Grenzmarken und die öffentlichen Gemeindennutzungen, Wunn und Weide, dann Feuer und Licht usw. - So enthält er z.B. schon die Bestimmung, dass keiner mehr Vieh auf die Weide treibe, denn er wintern möge, dass keiner am Rhein oder Rufe Holz schlage oder laube, dass das Holzaufschieben verboten sei, desgleichen das Holzen über den eigenen Gebrauch. Ferner Bussbestimmungen für Schaden an Gütern, Wein und Obst, z.B.: Wer im Weinberg am Schaden getroffen werde von „St. Lorentzen Tag bis man den Win under raiff bringt“: bei Tag 5 Pfd., bei Nacht 10 Pfd. Pfennig (entsprechend Fr. 32 und Fr. 64 nach heutigem Geldwert) und vielerlei dergleichen Vorschriften mehr, welche noch heute zu Recht bestehen.

2. Die nächstfolgende Verschreibung des Stadtrechts ward laut dem vorhandenen Urkundenregister anno 1480 angefertigt.
3. Sodann folgt das prächtige Stadtbuch von 1505, in den jetzigen schönen Pergamentband mit Metallschliessen eingetragen im Jahre 1537, also nach Übergang der Herrschaftsrechte an die 3 Bünde. Dieser Stadtrodel hat von da an in stetem amtlichem Gebrauch gestanden bis im Jahre 1841 und ist durch vielfache Nachträge aus dem 16. bis ins 19. Jahrhundert stetsfort ergänzt worden. Am Schlusse befinden sich eine Anzahl Einkaufsurkunden ins Bürgerrecht. Die Einleitung hat folgenden Wortlaut:

„In dem namen der heyligen Dryfaltigkeit... So und menschlich gedächtnis blöd und vergässlich ist und lenge der zit zergänglich, damit der dinge ordnungen und gesetzten statuten, so zu nutz, eren wolfart und uffenthaltung eines guten, erlichen regimentz dienend, vergässen verden möchtend, darum dass die in ewiger gedächtnis belibind, ist not die geschriftlicher wahrheit zu befälschen. Darum so hat ein herschaft Mayenfeld, vogt, rat und ganz gemeind von Fläsch und Berg auch von ieren gemeinden darzu verordnet ir etlich biderb lüt, und hernach folgend artikel gemacht und zu halten uffgesetzt und geordnet in dem jar des Herrn tusend fünfhundert und im fünften jar“.

Der Inhalt zerfällt in:

- a) Polizeiverordnungen betreffend Feuer und Licht,
- b) Bestimmungen über Weiden und Schaden von Vieh, über Sandholzen,
- c) Bestimmungen über Weinschenken, Stadtsteuern,
- d) Gerichtsordnung und privatrechtliche Vorschriften,
- e) Erbrecht,
- f) Pfandrecht.

Sehr viele der obigen Satzungen sind dann fast gleichlautend in

4. den Stadtrodel von 1841, den ersten gedruckten übergegangenen, welcher auf Beschluss der Gemeinde vom 11. November 1838 herausgegeben wurde.
5. Im Jahre 1869/70 ward durch Regierungsrat Valentin sel. aus Auftrag des Gemeinderates der 1841 Stadtrodel einer genauen Durchsicht unterzogen und in diejenige Form gebracht, welche nun bis heute gedient hat.
6. Durch mancherlei Gemeindebeschlüsse und kantonale und Bundesgesetze ist nun ein grosser Teil des Inhalts hinfällig oder einer Ergänzung dringend bedürftig worden, so dass die Obrigkeit es in ihrer Pflicht erachtet hat, um der einreissenden Unsicherheit in Bezug auf unsere Gemeinde-Verordnungen zu begegnen, eine neue Zusammenstellung des Stadrodels vorzunehmen. Dabei hat sie sich jedoch streng an die rechtsgültigen Gemeindebeschlüsse gehalten, und

nicht aus Sucht unzeitiger Neuerungen Altbewährtes verändert oder Unerprobtes dazu getan. - Ganz wenige dringende Ergänzungen sind von derselben Gemeindeversammlung gutgeheissen worden, welche unterm 17. Februar 1889 den Neudruck des Stadtrodels beschloss mit der Bestimmung, dass jeder stimmfähige Einwohner pflichtig sei, zum halben Kostenpreis ein Exemplar zu übernehmen.

Mögen diese Statuten lange in Kraft bleiben und durch gerechte und verständige Anwendung das Wohl der Bewohner fördern helfen.

Maienfeld, im Hornung 1889

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Th. Sprecher

Da die Auflage des Stadtrodels von 1889 vergriffen und ausserdem eine Menge Artikel desselben durch Gemeindebeschlüsse abgeändert waren, musste abermals eine Revision der Gemeindestatuten vorgenommen werden. Der Gemeinderat hat sich hiebei auf das Allernotwendigste beschränkt und wurden die diesfälligen Abänderungsanträge in den Gemeindeversammlungen vom 31. Januar und 28. Februar abhin bereinigt und in nachstehender Form zum Beschluss erhoben.

Mögen auch diese neuen Gemeindestatuten in der Art angewendet werden, dass durch sie das gute Gedeihen unseres Gemeindewesens gehoben wird.

Maienfeld, im März 1904

Im Namen des Gemeinderates

Dessen Präsident: P. Tanner

Der Stadtrodel von 1904 hat sich schon nach zehnjähriger Gültigkeit überlebt. Die Verhältnisse ändern sich heute rascher als in alter Zeit.

Infolge der immer mehr sich steigernden Anforderungen an die Gemeindekasse, immer neuer Bedürfnisse, gesteigerte Löhne und Gehalte, erhöhte Ankaufpreise für alles mögliche und nicht zum mindesten infolge des Hochwassers vom Juni 1910, d. h. der Wuhrbauten im Loch und an der Landquart musste für vermehrte Einnahmen gesorgt werden. Pro 1913 trat also eine Erhöhung beinahe sämtlicher Taxen und

Steuern der Gemeinde ein. Die Stadtrodelartikel, welche auf die Finanzen Bezug haben, stimmen daher die meisten nicht mehr.

Durch das kantonale Gebäudeversicherungsgesetz vom 25. Oktober 1907 und die kantonale Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen im Kanton Graubünden vom 24. Mai 1911 wurde auch eine neue Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen der Gemeinde bedingt. Dadurch wurden wieder ganze Abschnitte des alten Stadtrodels hinfällig.

Ferner sind auch sonst verschiedene Bestimmungen desselben geändert worden. Die Revision ist durchaus notwendig.

Möge auch der neue Stadtrodel für den Fortschritt und das Wohl der Gemeinde dienen.

Maienfeld, im Januar 1915

Für den Gemeinderat

Der Präsident: Chr. Schnell

Stadtrodelrevision 1966

Die letzte Stadtrodelrevision geht zurück auf das Jahr 1915. Wer im Zeichen der jetzigen Hochkonjunktur aufgewachsen ist, kann sich kaum ein Bild machen von der damaligen Lage.

Das anno 1918 geschlagene, verelendete Deutschland glich einem Vulkan und warf seine Gluten überall hin, wo Zündstoff lag. Auch in die Schweiz, obwohl sie vom Krieg verschont geblieben war.

Die Exportindustrie konnte den erschöpften Kriegsländern nur wenig liefern und musste zu Massenentlassungen greifen. Die Kaufkraft sank, Bauernsamen und Gewerbe, die Stützen eines gesunden Mittelstandes, litten unter wachsender Verschuldung. Die Frauen - wahre Heldinnen des Alltags - hatten in Abwesenheit der für minimalen Sold die Grenzen schirmenden Männer monate- und monatelang die zermürbende Last der Betriebe getragen.

Beamte, Angestellte und Arbeiter, insofern sie nicht arbeitslos waren, mussten sich schmerzliche Lohnabzüge gefallen lassen. Die spät in Kraft gesetzten, ungenügenden Notunterstützungen, welche fast den Charakter von Almosen besaßen, wirkten demoralisierend. Not, bleiche Not geisterte durchs Schweizerhaus. Enttäuschung, Ermüdung, Verbitterung und gegenseitige Vorwürfe überall.

Es kam zum Generalstreik, der tragischerweise mit einer gefährlichen Grippe-Epidemie zusammenfiel, und die politische Atmosphäre für lange Zeit vergiftete. Die mobilisierten Ordnungstruppen schmolzen zu-

sammen, während die Spitäler sich füllten und auf den Friedhöfen frische Grabhügel sich reihten. Auch in Maienfeld läutete fast täglich die Totenglocke, wurden doch gegen 40 Grippeopfer hingerafft. Die Lage war so ernst, dass das Kreisamt drakonische Massnahmen traf, um die Kontakte unter der Bevölkerung auf ein Minimum zu reduzieren. Verstorbene mussten schon nach wenigen Stunden beerdigt werden. Nur der Pfarrer, die Träger und das leidgebeugte Trüpplein der allernächsten Angehörigen durften das letzte Geleite bilden.

Die Nachwehen des ersten Weltkrieges 1914 bis 1918 warfen ihre Wellen bis zur Abwertung des Schweizerfrankens anno 1936. Dann erholte sich die Wirtschaft, aber schon verdunkelte sich, neues Unheil kündend, der politische Horizont von Süden und von Norden, indem Faschismus und Nazismus auch unser Land immer bedrohlicher unterwühlten.

Es ist schmerzlich festzustellen, dass selbst Schweizer in die Irre gingen, fremden Ideen, fremden Fahnen folgten.

Wie durch ein Wunder, wie gebannt von göttlicher Hand, ist auch die ringsum tobende Sintflut des zweiten Weltkrieges an unsern ewigen Bergen und an der lebendigen Mauer der Feldgrauen stehen geblieben.

Im Unterschied zu 1914 - 1918 war 1939 - 1945 unsere Heimat in jeder Hinsicht organisatorisch und sozial ungleich besser vorbereitet.

Die Lebensmittelversorgung war gut, während der Lohnausgleich zum Segen gereichte, weil er die Soldaten und ihre Familien vor Not bewahrte.

Dank des guten Willens und dank der keine Mühe scheuenden Hingabe der Bevölkerung musste niemand hungern.

In diese Zeit fielen die Meliorationen des Rossrietes, des neuen Tratt, sowie Rodungen und Pflanzungen in den Auwaldungen. Mit Genugtuung dürfen wir daran erinnern, dass diese Leistungen unserer Gemeinde seitens der zuständigen Stellen grosse Anerkennung fanden. Da Männer und Pferde an der Grenze standen, war es in der Tat keine leichte Sache, mit den wenigen zur Verfügung stehenden Arbeitskräften den ausgedehnten Flächen grösstmöglichen Ertrag abzurufen.
Dankbar gedenken wir unserer Vorfahren.

Mit den primitivsten Mitteln haben sie in jahrzehntelanger, schwerer Arbeit, ohne Subventionen, ganz aus eigener Kraft, die Rheinwuhren erstellt und uns jenes fruchtbare Land gesichert, dessen Ertrag wir jetzt ernten dürfen.

Angesichts der sich überstürzenden Entwicklung auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung, mussten zahlreiche Aufgaben gelöst werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir den Stimmbürger auf die Protokolle der Gemeindeversammlungen und des Stadtrates.

Die Stadtrodelkommission bemühte sich in guter Zusammenarbeit, das öffentliche Interesse nach bestem Können zu wahren. Der Unterzeichnete dankt den Kommissionsmitgliedern für die wertvolle Mitarbeit und dem Suverän für die Annahme der Vorlage. Wenn auch am internationalen Horizont immer wieder drohende Gewitterwolken heraufziehen, so hoffen wir doch, der kommenden Generation unsere Heimat blühend und unversehrt weiter geben zu können.

Maienfeld, den 18. März 1966

Der Stadtpräsident: Hs. Möhr-Tanner

Revision Verfassung (Stadtrodel) 1995

Seit der letzten Revision hat sich im politischen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und auch zwischenmenschlichen Umfeld ganz Wesentliches verändert.

Die Gesetzgebung auf Stufe Bund und Kanton hat ebenfalls teilweise grundlegende Veränderungen und Anpassungen erfahren.

Dies hat den Stadtrat bewogen und gezwungen das Grundgesetz, die Stadtverfassung, einer Revision zu unterziehen.

Die eingesetzte Kommission bestand aus den Herren alt Regierungsrat Tobias Kuoni, Stadtrat Johannes Fromm, Andrea Buchli, Hanspeter Ruedi und Stadtpräsident Christian Möhr (Vorsitz).

Für die Überarbeitung des Rodels setzte sich die Kommission folgende Ziele:

- Bewährtes und Erprobtes belassen
- nötige und wünschenswerte Änderungen formulieren
- grundlegende Neuerungen wie Urnenabstimmung, Gemeindeparlament, Amtszeitbeschränkung etc. in Erwägung zu ziehen
- verschiedene Artikel klarer oder besser formulieren und wenn möglich straffen
- die Systematik verbessern
- übergeordnete Erlasse berücksichtigen.

Nach eingehender und umfassender Prüfung aller möglichen Änderungen und Lösungsvarianten wurden nachstehende Haupt-Revisionspunkte berücksichtigt:

- Neuaufteilung und Neufassung der Departemente und der entsprechenden Aufgabenbereiche
- Schaffung eines neuen Departements Bildung und Soziales
- Zeitpunkt der Demissionen
- Regelung der zeitlichen Beanspruchung des Stadtpräsidenten
- Ersatzwahlen
- Durchführung der Wahlversammlung (Termin)
- Gleichstellung der Geschlechter
- Aufgabenbereich Kultur
- Umschreibung der Kommissionen
- Zusammensetzung des Vermögens
- Aufgaben des EW Maienfeld

Wir sind überzeugt, dass mit der vorliegenden Revision das öffentliche Interesse und Recht der Stimmbürgerschaft gewahrt und erhalten bleiben kann.

Der Unterzeichnete dankt den Kommissionsmitgliedern für die kollegiale und wertvolle Mitarbeit sowie den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für die Unterstützung und Annahme der Vorlage.

Möge der neue Stadtrodel dem Wohl, der Erhaltung und dem Gedeihen unseres schönen Städtchens und der Einwohnerschaft dienlich sein.

Maienfeld, im Januar 1995

Der Stadtpräsident: Christian Möhr

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel:

I. Allgemeine Bestimmungen	1-20
II. Organisation der Stadt	21-69
1. Gemeindeversammlung	22-33
2. Stadtrat	34-59
3. Stadtpräsident	60
4. Geschäftsprüfungskommission	61-63
5. Schulrat	64-67
6. Kommissionen	68-69
III. Stadtkanzlei	70-71
IV. Eigentum und Verwaltung des Gemeindevermögens	72-74
V. Öffentliche Abgaben	75-78
VI. Gemeindewerk	79-81
VII. AG Elektrizitätswerk Maienfeld (EWM)	82-86
VIII. Bürgerliche Angelegenheiten	87
IX. Kirchliche Angelegenheiten	88
X. Schluss- und Übergangsbestimmungen	89-91

INHALT

Geschichtliches über das Maienfelder Stadtrecht	2
Stadtrodelrevision 1966	6
Revision Verfassung (Stadtrodel) 1995	8
VERFASSUNG DER STADT MAIENFELD	14
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	14
Art. 1 Begriff	14
Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter	14
Art. 3 Recht der Selbstverwaltung	14
Art. 4 Aufgaben	14
Art. 5 Form der Gemeindeerlasse	14
Art. 6 Bezug der Erlasse der Stadt	15
Art. 7 Stimmfähigkeit, Stimmrecht, Wählbarkeit	15
Art. 8 Amtszwang	15
Art. 9 Befreiung vom Amtszwang	15
Art. 10 Demissionen	16
Art. 11 Ersatzwahlen	16
Art. 12 Nichtwählbarkeit	16
Art. 13 Ausstandspflicht	16
Art. 14 Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern	16
Art. 15 Verantwortlichkeit	17
Art. 16 Protokollführung	17
Art. 17 Einsicht in Protokolle	17
Art. 18 Strafbefugnisse	17
Art. 19 Ordnung der Bussbestimmungen, rechtliches Gehör	17
Art. 20 Abverdienen der Busse	17
II. ORGANISATION DER STADT	18
Art. 21 Organe der Stadt	18
1. Gemeindeversammlung	18
Art. 22 Gemeindeversammlung	18
Art. 23 Befugnisse der Gemeindeversammlung	18
Art. 24 Einberufung, Traktanden	19
Art. 25 Auskündigung	19
Art. 26 Beschlussfähigkeit	20
Art. 27 Vorsitz	20
Art. 28 Antragsrecht ausserhalb der Traktandenliste	20
Art. 29 Recht der Befragung	20
Art. 30 Wiedererwägung	20
Art. 31 Initiative	20
Art. 32 Abstimmungsmodus	20
Art. 33 Wahlmodus	21
2. Stadtrat	21
Art. 34 Aufgaben und Pflichten des Stadtrates	21
Art. 35 Kollegialbehörde, Bestand, Konstituierung	22

Art. 36	Amtsdauer und Wahlturnus	22
Art. 37	Amtsantritt und Amtseid	22
Art. 38	Gemeindevertretungen und Kommissionen	22
Art. 39	Strafkompetenz	22
Art. 40	Aufteilung in Departemente	23
Art. 41	Die Departemente	23
Art. 42	Grundsätze zu den Departementen	23
Art. 43	Überwachung der Departemente	23
Art. 44	Aufgabenzuteilung an die Departemente	23
	Präsidium	24
Art. 45	Zeitliche Beanspruchung	24
Art. 46	Präsidialaufgaben	24
Art. 47	Aufgabenbereich Kultur	24
	Bildung und Soziales	24
Art. 48	Aufgabenbereich Bildung	24
Art. 49	Aufgabenbereich Soziales	24
	Finanzen	25
Art. 50	Aufgabenbereich	25
	Forstwirtschaft	25
Art. 51	Grundsatz der Waldbewirtschaftung	25
Art. 52	Ausführende Organe	25
	Bau	25
Art. 53	Allgemeines	25
Art. 54	Organisation	26
	Landwirtschaft	26
Art. 55	Allgemeines	26
Art. 56	Grundsätze der Bewirtschaftung	26
Art. 57	Pflichten der Viehbesitzer	26
Art. 58	Ausschluss von der Nutzungsberechtigung	26
	Polizei	27
Art. 59	Aufgaben	27
3. Stadtpräsident		27
Art. 60	Vorsorgliche Verfügungen	27
4. Geschäftsprüfungskommission		27
Art. 61	Bestand, Amtsdauer, Wahlturnus, Konstituierung	27
Art. 62	Pflichten und Befugnisse	27
Art. 63	Berichterstattung	28
5. Schulrat		28
a) Primarschulrat		28
Art. 64	Bestand, Amtsdauer, Wahlturnus, Konstituierung	28
Art. 65	Aufgaben und Kompetenzen	28

b) Kreisschulrat	29
Art. 66 Kreisschule als Gemeindeverband	29
Art. 67 Wahl der Kreisschulräte	29
6. Kommissionen	29
Art. 68 Begriff, Zusammensetzung, Amtszeit	29
Art. 69 Aufgaben, Kompetenzen	29
III. STADTKANZLEI	30
Art. 70 Aufgaben	30
Art. 71 Stadtschreiber	30
IV. EIGENTUM UND VERWALTUNG DES	
GEMEINDEVERMÖGENS	30
Art. 72 Zusammensetzung des Vermögens	30
Art. 73 Verwaltung des Vermögens	30
Art. 74 Nutzungstaxen	31
V. ÖFFENTLICHE ABGABEN	31
Art. 75 Allgemeiner Grundsatz	31
Art. 76 Steuern	31
Art. 77 Beiträge, Perimeter	31
Art. 78 Gebühren	32
VI. GEMEINDEWERK	32
Art. 79 Begriff	32
Art. 80 Grundsatz	32
Art. 81 Kompetenzen, Organisation, Entlohnung	32
VII. AG ELEKTRIZITÄTSWERK MAIENFELD (EWM)	32
Art. 82 Aufgabe	32
Art. 83 Privatwirtschaftliche Organisation	33
Art. 84 Ausdehnung des Versorgungsgebietes und Zusammenarbeit	33
Art. 85 Ausdehnung der Aufgaben	33
Art. 86 Einfluss der Stadt auf das EWM	33
VIII. BÜRGERLICHE ANGELEGENHEITEN	33
Art. 87 Rechte	33
IX. KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN	33
Art. 88 Allgemeines	33
X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	34
Art. 89 Revision	34
Art. 90 Inkrafttreten, Genehmigung durch die Regierung	34
Art. 91 Aufhebung widersprechender Bestimmungen	34
DIE STADTPRÄSIDENTEN SEIT 1844	36
Sachregister	37

VERFASSUNG DER STADT MAIENFELD (STADTRODEL)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Begriff

Begriff

Die Stadt Maienfeld ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und bildet eine selbständige Gemeinde des Kantons Graubünden.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3 Recht der Selbstverwaltung

Recht der Selbstverwaltung

Der Stadt steht in den Schranken der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons das Recht der Selbstverwaltung zu.

Die Stadt organisiert sich selbst durch den Erlass einer Verfassung, der nötigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Die Stadt wendet ihre Erlasse in Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnisse und ihrer Polizeigewalt an.

Die Stadt übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 4 Aufgaben

Aufgaben

Die Stadt besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt.

Art. 5 Form der Gemeindeerlasse

Form der Gemeindeerlasse

Die Verfassung legt das übergeordnete Gemeinderecht fest. Die Verfassung und die Gemeindegesetze ordnen die allgemeinen Grundsätze

der Selbstverwaltung. Sie unterliegen der Abstimmung durch die Gemeindeversammlung.

Die Verordnungen sind allgemein gültige Ausführungsbestimmungen zu den Gemeindegesetzen. Sie werden unter Beachtung der in den Gemeindegesetzen enthaltenen Bestimmungen vom Stadtrat erlassen.

Die Reglemente ordnen die besonderen Bestimmungen, die nur für einzelne Zweige der Verwaltung Geltung haben. Sie werden vom Stadtrat erlassen. Das Recht zum Erlass von Reglementen kann vom Stadtrat an einzelne Zweige der Verwaltung delegiert werden.

Art. 6 Bezug der Erlasse der Stadt

Jeder Stimmbürger hat Anrecht auf kostenlosen Bezug der rechtskräftigen Erlasse der Stadt.

Bezug der Erlasse der Stadt

Art. 7 Stimmfähigkeit, Stimmrecht, Wählbarkeit

Stimmfähig sind Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt worden sind.

Stimmfähigkeit, Stimmrecht, Wählbarkeit

Stimmberechtigt ist, wer stimmfähig und in Maienfeld niedergelassen ist.

In ein Amt wählbar sind alle Stimmberechtigten, sofern ihnen die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt worden ist.

Art. 8 Amtszwang

Die Annahme eines Amtes der Stadt ist Pflicht jedes wahlfähigen Einwohners. Wer sich einer durch die Gemeindeversammlung oder den Stadtrat erfolgten Wahl nicht unterzieht, wird je nach der Wichtigkeit des Amtes, der Vermögens- oder anderer Verhältnisse mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft. Wer die Amtszwangbusse bezahlt, wird für die Dauer der Amtsperiode vom betreffenden Amt befreit. Die Höhe der Amtszwangbusse bestimmt der Stadtrat.

Amtszwang

Art. 9 Befreiung vom Amtszwang

Wer das 60. Altersjahr erfüllt hat, wer bereits einer Verwaltungsorganisation des Kreises oder der Stadt angehört oder wer in einem Grade krank oder gebrechlich ist, dass ihm die Ausübung eines Amtes nicht zugemutet werden kann oder aus andern wichtigen Gründen ein Amt nicht versehen kann, wird vom Amtszwang befreit.

Befreiung vom Amtszwang

Nach einer Amtszeit von vier Jahren kann jedes Mitglied einer von der Gemeindeversammlung gewählten Behörde eine Ruhezeit von zwei Jahren verlangen.

Art. 10 Demissionen

Demissionen

Wer ein Gemeindeamt auf Ablauf der Amtsperiode niederlegen will, hat dies bis spätestens am 15. November vor der Wahlversammlung dem Stadtrat schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist publiziert der Stadtrat die Demissionen.

Art. 11 Ersatzwahlen

Ersatzwahlen

Scheidet im Verlaufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Art. 12 Nichtwählbarkeit

Nichtwählbarkeit

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Stadtbehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Stadtrates. Ein Beamter oder ständiger Angestellter der Stadt darf der unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.

Art. 13 Ausstandspflicht

Ausstandspflicht

Ein Mitglied eines Organs der Stadt hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn er selbst oder einer seiner Verwandten bis zu dem in Art. 12 genannten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Art. 14 Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern

Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern

Mitglieder des Stadtrates können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein. Mitglieder anderer Behörden oder Kommissionen, die in der Geschäftsprüfungskommission sitzen, sind bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung der Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie angehören, durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

Art. 15 Verantwortlichkeit

Sämtliche Organe der Stadt und im Dienstverhältnis tätige Personen sind für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit der Stadt oder Dritten verursachen, gemäss geltendem kantonalem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften haftbar.

Verantwortlichkeit

Art. 16 Protokollführung

Der Stadtschreiber führt über die Verhandlungen, Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen, der Gemeindeversammlung wie des Stadtrates gesondert Protokoll. Das Protokoll ist bei einer der nächsten Gelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen und nach Genehmigung durch den Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen. Über die Protokollführung in den übrigen Organen der Stadt entscheidet im Zweifel der Stadtrat.

Protokollführung

Art. 17 Einsicht in Protokolle

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Stadtrates und der übrigen Stadtbehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Einsicht in Protokolle

Art. 18 Strafbefugnisse

Die Stadt ist befugt, in ihren Gesetzen Strafbestimmungen mit Bussandrohungen aufzunehmen.

Strafbefugnisse

Art. 19 Ordnung der Bussbestimmungen, rechtliches Gehör

Strafen werden nur auf Grund ausdrücklicher Strafandrohungen in den Gemeindegesetzen sowie auf Grund der Strafgewalt, die der Stadt von Bund, Kanton und Kreis übertragen wurde, ausgesprochen. Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Die Verfahrenskosten sind nach den allgemeinen Grundsätzen der geltenden bündnerischen Strafprozessordnung zu verteilen.

Ordnung der Bussbestimmungen, rechtliches Gehör

Art. 20 Abverdienen der Busse

Ist eine Busse nicht einbringlich, so kann der Stadtrat unter Hinweis auf die Strafandrohung des geltenden Schweizerischen Strafgesetzbuches

Abverdienen der Busse

bei Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen den Verurteilten anhalten, die Busse durch eine ihm zumutbare Arbeitsleistung abzuverdienen.

II. ORGANISATION DER STADT

Art. 21 Organe der Stadt

Organe der Stadt

Die Organe der Stadt sind:

1. Gemeindeversammlung
2. Stadtrat
3. Stadtpräsident
4. Geschäftsprüfungskommission
5. Schulrat
6. Kommissionen

1. Gemeindeversammlung

Art. 22 Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Stadt. In der Gemeindeversammlung üben die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte aus.

Zur Gemeindeversammlung haben grundsätzlich nur stimmberechtigte Personen Zutritt. Der Stadtrat kann Ausnahmen gestatten.

Art. 23 Befugnisse der Gemeindeversammlung

Befugnisse der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch die Stadtverfassung, durch Gemeindegesetze oder durch kantonales oder eidgenössisches Recht in ihre Zuständigkeit gestellt sind.

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Stadtrates
2. Wahl des Stadtpräsidenten und des Statthalters
3. Wahl des Primarschulrates
4. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
5. Wahl der Delegierten für die Bestellung des Bezirksgerichtes
6. Erlass und Abänderung der Verfassung und der Gemeindegesetze

7. Genehmigung des Voranschlages, der Gemeinderechnung und Festsetzung des Steuerfusses
8. Verkauf von Grundstücken und Abschluss von Baurechtsverträgen, vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde
9. Beteiligung an Gemeindeverbänden
10. Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen
11. Festsetzung der Entschädigung des Stadtrates
12. Erteilung von Konzessionen und Abschluss wichtiger Verträge
13. Aufnahme von Anleihen und Eingehen von Bürgschaften
14. Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung.

Art. 24 Einberufung, Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird durch den Stadtrat einberufen:

1. alle zwei Jahre am zweiten Wochenende im Februar zur Wahl der Stadtorgane
2. jährlich bis spätestens am 30. Juni zur Genehmigung der Gemeinderechnung
3. jährlich bis spätestens am 15. Dezember zur Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses
4. nach Bedürfnis zur Erledigung anderer Geschäfte.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der ordnungsgemäss bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

**Einberufung,
Traktanden**

Art. 25 Auskündigung

Die Gemeindeversammlung ist 14 Tage zum voraus durch geeignete Auskündigung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einzuberufen.

Die Gemeinderechnung, der Voranschlag, neue Gemeindegesetze und Botschaften zu Sachgeschäften sind mindestens sieben Tage vor der Gemeindeversammlung allen Stimmberechtigten zuzustellen. Wichtige Verträge und die Akten wichtiger Sachgeschäfte sind innert der Auskündungsfrist öffentlich aufzulegen.

Auskündigung

Art. 26 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 27 Vorsitz

Vorsitz

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Stadtpräsident, im Verhinderungsfalle der Statthalter.

Art. 28 Antragsrecht ausserhalb der Traktandenliste

Antragsrecht ausserhalb der Traktandenliste

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an der Gemeindeversammlung auch ausserhalb der zur Behandlung stehenden Traktanden Anträge zu stellen. Werden sie von der Versammlung erheblich erklärt, hat der Stadtrat darüber an einer der nächsten Gemeindeversammlungen Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 29 Recht der Befragung

Recht der Befragung

An der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen.

Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Stadt oder Dritter entgegenstehen.

Art. 30 Wiedererwägung

Wiedererwägung

Wird vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung verlangt, ist auf die Wiedererwägung nur mit Zweidrittelsmehrheit einzutreten.

Art. 31 Initiative

Initiative

Mindestens der vierte Teil der Stimmberechtigten kann in einer Gemeindeangelegenheit eine Gemeindeversammlung anbegehren. Der Stadtrat ist in diesem Falle verpflichtet, binnen zweier Monate eine Gemeindeversammlung anzusetzen.

Art. 32 Abstimmungsmodus

Abstimmungsmodus

Die Abstimmung über Sachvorlagen erfolgt offen durch Handmehr, wenn nicht der Stadtrat oder der dritte Teil der anwesenden Stimmberechtigten die geheime schriftliche Abstimmung verlangen.

Bei der offenen Abstimmung über Sachvorlagen ist das einfache Mehr der Stimmenden massgebend. Der Vorsitzende kann in allen Fällen mitstimmen. Stehen die Stimmen ein, hat er den Stichentscheid zu fällen.

Bei der schriftlichen und geheimen Abstimmung ist das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel sind ungültig. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 33 Wahlmodus

Die Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt. Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht. Das absolute Mehr wird wie folgt ermittelt: Die Gesamtzahl der eingegangenen gültigen Stimmzettel wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Im 2. Wahlgang gilt das einfache Mehr. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los.

Wahlmodus

2. Stadtrat

Art. 34 Aufgaben und Pflichten des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht oder durch einen Erlass von Stadt oder Kreis einem anderen Organ übertragen sind.

Aufgaben und Pflichten des Stadtrates

In die Pflichten des Stadtrates fallen insbesondere:

1. Verwaltung und Erhaltung des Gemeindevermögens
2. Erlass von Verordnungen gemäss den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und Erlass von Reglementen
3. Die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchsetzung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse
4. Vorbereitung und Antragstellung der durch die Gemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte
5. Erstellung von Voranschlag und Gemeinderechnung
6. Der Entscheid über Führung von Rekursen und Prozessen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen
7. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, soweit sie pro Jahr gesamthaft den zehnten Teil der budgetierten Vermögens- und Einkommenssteuer nicht überschreiten
8. Die Aufnahme von Darlehen

9. Erlass der Stellenpläne
10. Wahl und Anstellung von Beamten, Aushilfen und nebenamtlichen Mitarbeitern der Stadt, mit Ausnahme der Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen.

Art. 35 Kollegialbehörde, Bestand, Konstituierung

Kollegialbehörde, Bestand, Konstituierung

Der Stadtrat ist eine Kollegialbehörde. Er besteht aus sieben Mitgliedern und hat drei Stellvertreter.

Der Stadtrat konstituiert sich selbst, soweit nicht Wahlen durch die Gemeindeversammlung vorliegen.

Art. 36 Amtsdauer und Wahlturnus

Amtsdauer und Wahlturnus

Die Stadträte bleiben vier Jahre im Amt. Nach zwei Jahren findet die Neuwahl von vier Stadträten und einem Stellvertreter und nach Ablauf von weiteren zwei Jahren die Neuwahl von drei Stadträten und zwei Stellvertretern statt.

Art. 37 Amtsantritt und Amtseid

Amtsantritt und Amtseid

Die Amtsdauer beginnt am 1. März. Der Stadtpräsident und alle neu-gewählten Mitglieder des Stadtrates werden nach den Bestimmungen der Kreisverfassung vereidigt. Den Amtseid des wiedergewählten Stadtpräsidenten nimmt der Statthalter, denjenigen der übrigen Stadträte der Stadtpräsident ab. Der Eid kann durch das Handgelübde ersetzt werden.

Art. 38 Gemeindevertretungen und Kommissionen

Gemeindevertretungen und Kommissionen

Der Stadtrat wählt:

1. Gemeindevertreter in Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechtes, an denen die Stadt beteiligt oder mitspracheberechtigt ist
2. Kommissionen, die im Auftrage der Stadt oder des Stadtrates tätig sind.

Art. 39 Strafkompetenz

Strafkompetenz

Der Stadtrat übt die der Stadt zustehende Strafgewalt aus, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht oder durch Erlasse des Kreises oder der Stadt andern Organen übertragen ist.

Art. 40 Aufteilung in Departemente

Die Geschäfte der Stadtverwaltung werden in sieben Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Stadtrates steht einem Departement vor.

**Aufteilung in
Departemente**

Art. 41 Die Departemente

Die einzelnen Departemente sind:

- Präsidium
- Bildung und Soziales
- Finanzen
- Forstwirtschaft
- Bau
- Landwirtschaft
- Polizei

Die Departemente

Art. 42 Grundsätze zu den Departementen

Der Stadtrat führt und überwacht die Departemente. Er sorgt für die zweckmässige Zuteilung der Departemente. Er wählt die notwendigen ständigen Kommissionen für die Amtsdauer von 2 Jahren. Die Departementchefs leiten ihre Departemente entsprechend den übergeordneten Gesetzen, den Gesetzen und Reglementen der Stadt und den Beschlüssen des Stadtrates. Sie sorgen für den Vollzug. Sie erarbeiten die nötigen Unterlagen für die Beschlüsse des Stadtrates und stellen Anträge. Sie sind von Amtes wegen Mitglieder in den ständigen Kommissionen ihres Aufgabenbereiches.

**Grundsätze zu
den
Departementen**

Art. 43 Überwachung der Departemente

Die Ratsmitglieder haben die in ihren Verwaltungszweig fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Stadtrat Bericht zu erstatten. Die Beschlussfassung steht jedoch ausschliesslich dem Stadtrat zu.

**Überwachung der
Departemente**

Art. 44 Aufgabenzuteilung an die Departemente

Die grundsätzlichen Aufgaben jedes Departementes werden nachfolgend genannt.

Der Stadtrat kann den einzelnen Departementen vorübergehend oder dauernd weitere Aufgaben zuweisen.

**Aufgabenzutei-
lung an die
Departemente**

Präsidium

Art. 45 Zeitliche Beanspruchung

Zeitliche Beanspruchung

Die Ausübung des Stadtpräsidiums entspricht dem zeitlichen Aufwand eines Halbamtes.

Art. 46 Präsidialaufgaben

Präsidialaufgaben

Vertretung der Stadt und des Stadtrates gegen aussen unter Beachtung der den Stadtbehörden zustehenden Befugnisse, Leitung der Gemeindeversammlung, Vorsitz im Stadtrat, Vorbereitung und Einberufung der Stadtratssitzungen, Oberaufsicht über den Vollzug der Gesetze sowie der Beschlüsse des Stadtrates und der Gemeindeversammlung, Oberaufsicht über die Stadtkanzlei, Personalchef des gesamten städtischen Personals, Überwachung des Konzessions- und Vertragswesens.

Art. 47 Aufgabenbereich Kultur

Aufgabenbereich Kultur

Wahrnehmung der kulturellen Aufgaben der Stadt.

Insbesondere: Unterstützung und Förderung der Ortsvereine, Förderung des Bewusstseins und der Kenntnisse über die Geschichte der Stadt, Unterstützung kultureller Aktivitäten Dritter.

Bildung und Soziales

Art. 48 Aufgabenbereich Bildung

Aufgabenbereich Bildung

Sicherstellung der Verbindungen zwischen den Schulbehörden (Primarschule, Kreisschule, Kindergarten) und dem Stadtrat, Bereitstellungsplanung für die benötigten Schulräume, Regelung und Koordination für deren Benützung ausserhalb der Schule.

Art. 49 Aufgabenbereich Soziales

Aufgabenbereich Soziales

Sämtliche Belange des Fürsorge- und Sozialwesens, soweit sie in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Dazu gehört auch die Koordination mit dem Sozialwesen der Bürgergemeinde, mit den wohltätigen Institutionen sowie mit den städtischen und regionalen Vereinen mit fürsorglichen Aktivitäten.

Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt in der Spitalregion, bei den Alters- und Pflegeheimen sowie bei den spitalexternen Diensten.

Finanzen

Art. 50 Aufgabenbereich

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Gemeindevermögens mit Ausnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Insbesondere gehören dazu:

- die Überwachung der Buchhaltung und des Inkassowesens
- die Überwachung des städtischen Steuerwesens
- die Erarbeitung des Voranschlages und der Gemeinderechnung
- die Erarbeitung der Finanz- und Investitionsplanung
- die Verwaltung nicht land- und forstwirtschaftlicher, stadteigener Liegenschaften mit Ausnahme der Strassen, Plätze und Schulgebäude.

Das Departement Finanzen untersteht dem Finanzchef.

Aufgabenbereich

Forstwirtschaft

Art. 51 Grundsatz der Waldbewirtschaftung

Der Wald und dessen Einrichtungen sind nachhaltig und wirtschaftlich zu pflegen und zu nutzen. Dabei sind seine vielfältigen Funktionen zu beachten und zu fördern. Bei der Nutzung und Pflege des Waldes sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Die Gemeindewaldordnung regelt die Einzelheiten.

Grundsatz der Wald- bewirtschaftung

Art. 52 Ausführende Organe

Das zuständige Verwaltungsorgan ist das Forstamt, dieses untersteht dem Waldchef. Anstelle der Führung eines eigenen Forstamtes kann die Stadt die Aufgaben Dritten übertragen.

Ausführende Organe

Bau

Art. 53 Allgemeines

Unter das Bauwesen fallen das Baubewilligungsverfahren, die Baupolizei, das Strassenwesen, die Wasser- und Energieversorgung, das Abwasserwesen sowie alle bautechnischen Belange der stadteigenen Anlagen und Liegenschaften.

Die Einzelheiten werden insbesondere durch ein Baugesetz, ein Gesetz über die Wasserversorgung und durch ein Abwassergesetz geregelt.

Allgemeines

Art. 54 Organisation

Organisation

Das zuständige Verwaltungsorgan ist das Bauamt, dieses untersteht dem Bauchef. Anstelle der Führung eines eigenen Bauamtes kann die Stadt die Aufgaben Dritten übertragen.

Landwirtschaft

Art. 55 Allgemeines

Allgemeines

Unter das Departement Landwirtschaft fallen die Pflege und Nutzung der stadteigenen landwirtschaftlichen Grundstücke. Das Departement Landwirtschaft untersteht dem Alpvogt.

Die Alpen stehen im Eigentum der politischen Gemeinde.

Die Festsetzung der Höhe der Nutzungstaxe ist, nach geltendem kantonalem Gemeindegesezt, Sache der Bürgergemeinde.

Ein Alp- und Weidegesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 56 Grundsätze der Bewirtschaftung

Grundsätze der Bewirtschaftung

Die Alpen und Weiden werden den Viehbesitzern der Stadt zur Nutzung überlassen. Diese organisieren den Weid- und Alpbetrieb selbst. Werden die Alpen durch die in Maienfeld niedergelassenen Viehbesitzer nicht genügend bestossen, so ist Fremdvieh zugelassen.

Landwirtschaftliches Wies- und Ackerland wird verpachtet.

Bei der wirtschaftlichen Nutzung und Pflege der landwirtschaftlichen Grundstücke sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

Art. 57 Pflichten der Viehbesitzer

Pflichten der Viehbesitzer

Die Entschädigung der Stadt für die Überlassung der Nutzung ist die Grasmiete. Die Grasmiete für Fremdvieh ist höher anzusetzen. Nebst der Entrichtung der Grasmiete besteht für die Nutzniesser der Alpen und Weiden eine Schossspflicht nach Massgabe der beanspruchten Nutzung. Art und Organisation der Schossarbeiten bestimmt der Alpvogt.

Art. 58 Ausschluss von der Nutzungsberechtigung

Ausschluss von der Nutzungsberechtigung

Wer seinen Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme der Nutzungsrechte an Alpen und Weiden nicht nachkommt, kann durch den Stadtrat vom Nutzungsrecht ausgeschlossen werden.

Polizei

Art. 59 Aufgaben

Unter das Polizeiwesen fallen die niedere Polizei, das Bestattungswesen, die Feuerwehr, der Zivilschutz, die militärischen Einquartierungen sowie die Abfallbewirtschaftung. Die Stadt erlässt die notwendigen Bestimmungen.

Das Departement Polizei untersteht dem Polizeichef.

Aufgaben

3. Stadtpräsident

Art. 60 Vorsorgliche Verfügungen

Der Stadtpräsident ist befugt, in zeitlich dringenden Fällen notwendige vorsorgliche Verfügungen zu treffen.

Trifft er wichtige Entscheidungen, hat er sofort nach Erlass der Verfügungen den Stadtrat einzuberufen und seine Verfügungen bestätigen zu lassen.

Über vorsorgliche Verfügungen von geringer Tragweite orientiert der Stadtpräsident den Stadtrat an der nächsten Sitzung.

Vorsorgliche Verfügungen

4. Geschäftsprüfungskommission

Art. 61 Bestand, Amtsdauer, Wahlturnus, Konstituierung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden von der Gemeindeversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Im Zweijahresturnus findet die Neuwahl von zwei, beziehungsweise drei Mitgliedern statt. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Bestand, Amtsdauer, Wahlturnus, Konstituierung

Art. 62 Pflichten und Befugnisse

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung sowie das gesamte Rechnungswesen der Stadt mit Einschluss von Kassaführung und Rechnungen verwalteter Fonds und Stiftungen. Sie hat den Bestand des Gemeindevermögens durch unangemeldete Kontrollen zu überprüfen.

Pflichten und Befugnisse

Die Geschäftsprüfungskommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben von allen Gemeindeorganen Auskünfte verlangen und hat Einblick in alle Protokolle und alle Gemeindeakten. Sie kann dem Stadtrat Anträge stellen.

Die Geschäftsprüfungskommission ist in der Organisation ihrer Tätigkeit frei. Die Kontrollen haben aber in jedem Falle unter ihrer Verantwortung zu erfolgen. Sie verfügt zur Durchführung ihrer Aufgaben über einen ihr von der Gemeindeversammlung zugesprochenen Kredit.

Art. 63 Berichterstattung

Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission hat der Gemeindeversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten und über die Genehmigung der Jahresrechnung Antrag zu stellen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat dem Stadtrat überdies einen ergänzenden ausführlichen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Beanstandungen zu erstatten.

5. Schulrat

a) Primarschulrat

Art. 64 Bestand, Amtsdauer, Wahlturnus, Konstituierung

Bestand, Amtsdauer, Wahlturnus, Konstituierung

Der Primarschulrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, wobei der Stadtrat, welcher das Schulwesen betreut, von Amtes wegen Mitglied des Primarschulrates ist.

Die Mitglieder des Primarschulrates werden von der Gemeindeversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Amtsantritt beginnt nach Ablauf des laufenden Schuljahres. Im Zweijahresturnus findet die Neuwahl von einem Mitglied und einem Stellvertreter statt.

Der Primarschulrat konstituiert sich selbst.

Art. 65 Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen

Der Primarschulrat sorgt für die Handhabung der Schul- und Kindergartengesetzgebung von Kanton und Stadt. Ihm obliegt insbesondere:

1. Wahl und Entlassung der Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Rahmen der vom Stadtrat genehmigten Stellenpläne
2. Festsetzung der Anstellungsbedingungen im Rahmen der geltenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen
3. Überwachung und Förderung der Schule und des Kindergartens
4. Erlass des Schulplanes
5. Vorbereitung von Vorlagen an den Stadtrat zuhanden der Gemeindeversammlung, die das Schul- und Fortbildungswesen oder den Kindergarten betreffen

6. Jährliche Erstellung eines Budgetantrages an den Stadtrat. Nach Genehmigung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung verfügt der Primarschulrat über die im Voranschlag für das Schulwesen vorgesehenen Kredite. Die Rechnungsführung der Primarschule besorgt die Stadtkanzlei.
7. Erledigung der Aufgaben, die ihm von der Schulordnung zugewiesen werden.

Der Primarschulrat untersteht unmittelbar der Gemeindeversammlung.

b) Kreisschulrat

Art. 66 Kreisschule als Gemeindeverband

Die Kreisschule wird nach den Bestimmungen des geltenden kantonalen Gemeindegesetzes als Gemeindeverband geführt. Es gelten die jeweiligen Statuten der Kreisschule Maienfeld.

**Kreisschule als
Gemeindeverband**

Art. 67 Wahl der Kreisschulräte

Die Primarschulräte sind von Amtes wegen auch Mitglied des Kreisschulrates.

**Wahl der Kreis-
schulräte**

6. Kommissionen

Art. 68 Begriff, Zusammensetzung, Amtszeit

Kommissionen werden zur Wahrnehmung bestimmter ständiger oder vorübergehender Aufgaben durch den Stadtrat gewählt.

**Begriff, Zusam-
mensetzung,
Amtszeit**

Ständige Kommissionen sind in den Gesetzen vorzusehen und zu umschreiben. Sie werden für eine zweijährige Amtszeit gewählt.

Nichtständige Kommissionen können zur Bearbeitung vorübergehender Aufgaben und Probleme eingesetzt werden. Die Grösse und Zusammensetzung richtet sich nach den ihnen übertragenen Aufgaben. Die nichtständigen Kommissionen konstituieren sich selbst. Ihre Amtszeit endet in der Regel mit der Lösung der ihnen gestellten Aufgaben. Der Auflösungsbeschluss ist Sache des Stadtrates.

Art. 69 Aufgaben, Kompetenzen

Den Kommissionen obliegt die Sachbearbeitung der ihnen gestellten Probleme.

**Aufgaben, Kom-
petenzen**

Sie stellen Antrag an den Stadtrat.

III. STADTKANZLEI

Art. 70 Aufgaben

Aufgaben

Die Stadtkanzlei besorgt die Verwaltungsaufgaben der Stadt. Sie erbringt ihre Dienste für alle Departemente. Sie sorgt, zusammen mit dem Stadtrat, für den Vollzug der Gesetze sowie der Beschlüsse des Stadtrates und der Gemeindeversammlung.

Art. 71 Stadtschreiber

Stadtschreiber

Der Stadtkanzlei steht der Stadtschreiber vor. Er untersteht seinerseits dem Stadtpräsidenten.

Der Stadtschreiber leitet die Stadtkanzlei und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal. Er führt das Protokoll in den Sitzungen des Stadtrates und in den Gemeindeversammlungen.

IV. EIGENTUM UND VERWALTUNG DES GEMEINDEVERMÖGENS

Art. 72 Zusammensetzung des Vermögens

Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Stadt besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist;
- b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Rathaus, die Schulhäuser, die Werke zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die Feuerlöscheinrichtungen, die Werkplätze, Sportplätze usw.;
- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich den Alpen und dem Wald;
- d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Stadt in ihrem Eigentum gehalten und in Form des privaten Rechtes (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Art. 73 Verwaltung des Vermögens

Die Stadt sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen.

Verwaltung des Vermögens

Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Art. 74 Nutzungstaxen

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Stadt Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.

Nutzungstaxen

Die Höhe der Nutzungstaxen bestimmt die Gemeindeversammlung, soweit hierzu nicht die Bürgergemeinde zuständig ist.

V. ÖFFENTLICHE ABGABEN

Art. 75 Allgemeiner Grundsatz

Die Stadt deckt ihren Finanzbedarf zunächst aus:

Allgemeiner Grundsatz

1. dem Ertrag des Finanzvermögens
2. dem Ertrag des Nutzungsvermögens
3. den Beiträgen mit Einschluss des Perimeters, Gebühren und Prämien
4. den Beiträgen von Bund und Kanton.

Art. 76 Steuern

Reichen der Ertrag aus dem Gemeindevermögen und die andern Einnahmen gemäss Art. 75 zur Deckung der budgetierten Ausgaben und zur planmässigen Tilgung der Schulden nicht aus, werden Steuern erhoben.

Steuern

Das Steuerwesen der Stadt wird durch ein Steuergesetz geregelt. Subsidiär gilt für die Stadt die kantonale Steuergesetzgebung.

Art. 77 Beiträge, Perimeter

Erstellt die Stadt Werke oder Einrichtungen, durch welche für bestimmte Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes ein besonderer Vorteil entsteht oder eine Werterhöhung bestimmter Vermögensobjekte bewirkt wird, so kann bei den Begünstigten ein diesem Vorteil entspre-

Beiträge, Perimeter

chender Beitrag an die Kosten des Werkes oder der Einrichtung erhoben werden.

Die Stadt erlässt ein Gesetz über die Erschliessungsbeiträge der privaten Grundeigentümer.

Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Art. 78 Gebühren

Gebühren

Die Stadt erhebt Gebühren. Wo diese nicht durch Gemeindeerlasse geregelt sind, legt sie der Stadtrat fest.

VI. GEMEINDEWERK

Art. 79 Begriff

Begriff

Das Gemeindewerk ist eine von Gemeindewohnern in der Form von Arbeit erbrachte öffentliche Leistung, durch welche entweder eine allgemeine Bürgerpflicht erfüllt, ein Beitrag entrichtet oder eine Steuer abverdient wird.

Art. 80 Grundsatz

Grundsatz

Beiträge und Steuern kann ein Gemeindewohner nur dann im Gemeindewerk abverdienen, wenn die Stadt diese Arbeitsleistungen benötigt.

Art. 81 Kompetenzen, Organisation, Entlohnung

Kompetenzen, Organisation, Entlohnung

Gemeindewerk als Bürgerpflicht kann nur die Gemeindeversammlung anordnen. Das Abverdienen von Schulden genehmigt der Stadtrat. Die Organisation des Gemeindewerkes obliegt dem Stadtrat. Die Entlohnung wird im Personalgesetz geregelt.

VII. AG ELEKTRIZITÄTSWERK MAIENFELD (EWM)

Art. 82 Aufgabe

Aufgabe

Die Stadt betreibt ein eigenes Elektrizitätswerk. Es hat die Stadt ausreichend, sicher und preisgünstig mit elektrischer Energie zu versorgen. Diese kann das EWM einkaufen oder selbst produzieren.

Es strebt im Energiebezug eine vom Energielieferanten möglichst unabhängige Stellung an.

Art. 83 Privatwirtschaftliche Organisation

Die Aktien des EWM stehen zu 100% im Eigentum der Stadt. Das EWM ist privatwirtschaftlich und selbsttragend zu führen und technisch nach neuzeitlichen Erkenntnissen auszurüsten.

Privatwirtschaftliche Organisation

Art. 84 Ausdehnung des Versorgungsgebietes und Zusammenarbeit

Das EWM kann die Energieversorgung über die Grenzen der Stadt ausdehnen und sich mit anderen Energieversorgungsunternehmen zu einer Versorgungseinheit zusammenschliessen.

Ausdehnung des Versorgungsgebietes und Zusammenarbeit

Art. 85 Ausdehnung der Aufgaben

Das EWM kann die Energieversorgung auf weitere Energieträger ausdehnen.

Ausdehnung der Aufgaben

Der Stadtrat kann dem EWM weitere Aufgaben übertragen, die mit der Energieversorgung direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

Art. 86 Einfluss der Stadt auf das EWM

Die Statuten des EWM sind durch den Stadtrat zu genehmigen. Der Stadtrat wählt den Verwaltungsrat und dessen Präsidenten.

Einfluss der Stadt auf das EWM

VIII. BÜRGERLICHE ANGELEGENHEITEN

Art. 87 Rechte

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Rechte

IX. KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN

Art. 88 Allgemeines

Die Regelung der Angelegenheiten zwischen der politischen Gemeinde und den Kirchgemeinden erfolgt nach Massgabe der Gesetzgebung der politischen Gemeinde, des Kantons und der beiden Landeskirchen.

Allgemeines

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGS- BESTIMMUNGEN

Art. 89 Revision

Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Art. 90 Inkrafttreten, Genehmigung durch die Regierung

Inkrafttreten, Genehmigung durch die Regierung

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche die Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 91 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 14. April 1972.

Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse und Erlasse der Stadt, soweit sie der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 20. Januar 1995.

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Möhr

Luzi Nett

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss Nr. 249 vom 07. Februar 1995.

Namens der Regierung

Der Präsident

Der Kanzleidirektor

Dr. Peter Aliesch

Dr. Claudio Riesen

Die revidierten Art. 23, 64 und 67 treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden auf den 11.12.2002 in Kraft.

Die revidierten Art. 52 und 54 treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden auf den 26.06.2003 in Kraft.

DIE STADTPRÄSIDENTEN SEIT 1844

1844 - 1845	Stadtvogt	Max Franz
1846 - 1847	"	Ldm. Anton Sprecher
1848 - 1849	"	Max Franz
1850 - 1851	"	Ldm. Anton Sprecher
1852	"	Ulysses Gugelberg
1853 - 1854	"	Johann Franz
1855 - 1869	"	Ldm. Rudolf Salis
1869 - 1871	"	Christian Enderlin
1872 - 1875	"	Ulysses Gugelberg
1876 - 1877	"	Johann Franz
1878 - 1882	Präsident	Theofil Sprecher
1883 - 1884	"	Paul Tanner
1885 - 1891	"	Theofil Sprecher
1892 - 1899	"	Paul Tanner
1900 - 1903	"	Rudolf Tanner
1904 - 1911	"	Paul Tanner
1911 - 1916	"	Christian Schnell
1916 - 1920	"	Gottfried Jäger
1920 - 1923	"	Johs. Nigg
1923 - 1935	"	Josias Zyndel
1935 - 1940	"	Rudolf Salis
1940 - 1945	"	Hans Tanner
1945 - 1951	"	Stefan Mutzner
1951 - 1967	"	Hans Möhr
1967 - 1971	"	Abraham Schmid
1971 - 1979	"	Hans Möhr
1979 - 1991	"	Christian Schnell
1991 -	"	Christian Möhr

Sachregister

Artikel: Seite:

Abstimmungsmodus, Gemeindeversammlung	32	20
Abverdienen einer Busse	20	17
Amtsantritt, Stadtrat	37	22
Amtsdauer, Geschäftsprüfungskommission	61	27
Amtsdauer, Primarschulrat	64	28
Amtsdauer, Stadtrat	36	22
Amtseid, Stadtrat	37	22
Amtszeit, Kommissionen	68	29
Amtszwang	8	15
Amtszwang, Befreiung	9	15
Antragsrecht ausserhalb der Traktandenliste	28	20
Aufgaben, Elektrizitätswerk	82	33
Aufgaben, Kommissionen	69	30
Aufgaben, Primarschulrat	65	28
Aufgaben, Stadt	4	14
Aufgaben, Stadtkanzlei	70	30
Aufgaben, Stadtrat	34	21
Aufgabenbereich Bau	53	25
Aufgabenbereich Bildung	48	24
Aufgabenbereich Finanzen	50	25
Aufgabenbereich Forstwirtschaft	51	25
Aufgabenbereich Kultur	47	24
Aufgabenbereich Landwirtschaft	55	26
Aufgabenbereich Polizei	59	27
Aufgabenbereich Soziales	49	24
Aufteilung in Departemente, Stadtrat	40	23
Ausschluss von der Nutzungsberechtigung	58	26
Auskündigung, Gemeindeversammlung	25	19
Ausstandspflicht	13	16
Bau, Allgemeines	53	25
Bau, Organisation	54	26
Befreiung vom Amtszwang	9	15
Befugnisse, Gemeindeversammlung	23	18
Befugnisse, Geschäftsprüfungskommission	62	27
Begriff, Gemeindewerk	79	32
Begriff, Kommissionen	68	29
Begriff, Stadt Maienfeld	1	14
Beiträge, Perimeter	77	32
Berichterstattung, Geschäftsprüfungskommission	63	28
Beschlussfähigkeit, Gemeindeversammlung	26	20
Bestand, Geschäftsprüfungskommission	61	27
Bestand, Primarschulrat	64	28
Bestand, Stadtrat	35	22
Bezug der Erlasse der Stadt	6	15

Bildung, Aufgabenbereich	48	24
Bürgerliche Angelegenheiten, Rechte	87	33
Bussbestimmungen	19	17
Busse, Abverdienen	20	17
Demissionen	10	16
Departemente	41	23
Departemente, Aufgabenzuteilung	44	23
Departemente, Aufteilung	40	23
Departemente, Grundsätze	42	23
Departemente, Überwachung	43	23
Einberufung Gemeindeversammlung	24	19
Einsicht in Protokolle	17	17
Elektrizitätswerk, Aufgabe	82	33
Elektrizitätswerk, Ausdehnung der Aufgaben	85	33
Elektrizitätswerk, Ausdehnung Versorgungsgebiet	84	33
Elektrizitätswerk, Einfluss der Stadt auf das EWM	86	33
Elektrizitätswerk, Privatwirtschaftliche Organisation	83	33
Elektrizitätswerk, Zusammenarbeit	84	33
Entlöhnung, Gemeindewerk	81	32
Erlasse der Stadt, Bezug	6	15
Ersatzwahlen	11	16
Finanzen, Aufgabenbereich	50	25
Form der Gemeindeerlasse	5	14
Forstwirtschaft, Ausführende Organe	52	25
Forstwirtschaft, Grundsatz Waldbewirtschaftung	51	25
Gebühren	78	32
Gemeindeämter, Unvereinbarkeit	14	16
Gemeindeerlasse, Form	5	14
Gemeindeverband Kreisschule	66	29
Gemeindevermögen, Nutzungstaxen	74	31
Gemeindevermögen, Verwaltung	73	31
Gemeindevermögen, Zusammensetzung	72	30
Gemeindeversammlung	22	18
Gemeindeversammlung, Abstimmungsmodus	32	20
Gemeindeversammlung, Antragsrecht	28	20
Gemeindeversammlung, Auskündigung	25	19
Gemeindeversammlung, Befugnisse	23	18
Gemeindeversammlung, Beschlussfähigkeit	26	20
Gemeindeversammlung, Einberufung	24	19
Gemeindeversammlung, Initiative	31	20
Gemeindeversammlung, Recht der Befragung	29	20
Gemeindeversammlung, Traktanden	24	19
Gemeindeversammlung, Vorsitz	27	20
Gemeindeversammlung, Wahlmodus	33	21
Gemeindeversammlung, Wiedererwägung	30	20
Gemeindevertretungen und Kommissionen	38	22
Gemeindewerk, Begriff	79	32
Gemeindewerk, Entlöhnung	81	32

Gemeindewerk, Grundsatz	80	32
Gemeindewerk, Kompetenzen	81	32
Gemeindewerk, Organisation	81	32
Genehmigung der Verfassung	90	34
Geschäftsprüfungskommission, Amtsdauer	61	27
Geschäftsprüfungskommission, Befugnisse	62	27
Geschäftsprüfungskommission, Berichterstattung	63	28
Geschäftsprüfungskommission, Bestand	61	27
Geschäftsprüfungskommission, Konstituierung	61	27
Geschäftsprüfungskommission, Pflichten	62	27
Geschäftsprüfungskommission, Wahlturnus	61	27
Gleichstellung der Geschlechter	2	14
Grundsatz, Gemeindewerk	80	32
Grundsatz, öffentliche Abgaben	75	31
Grundsatz, Waldbewirtschaftung	51	25
Grundsätze landwirtschaftliche Bewirtschaftung	56	26
Grundsätze zu den Departementen, Stadtrat	42	23
Initiative, Gemeindeversammlung	31	20
Inkrafttreten der Verfassung	90	34
Kirchliche Angelegenheiten, Allgemeines	88	34
Kommissionen, Amtszeit	68	29
Kommissionen, Aufgaben	69	30
Kommissionen, Begriff	68	29
Kommissionen, Kompetenzen	69	30
Kommissionen, Zusammensetzung	68	29
Kommissionen und Gemeindevertretungen	38	22
Kompetenzen, Gemeindewerk	81	32
Kompetenzen, Kommissionen	69	30
Kompetenzen, Primarschulrat	65	28
Konstituierung, Geschäftsprüfungskommission	61	27
Konstituierung, Primarschulrat	64	28
Konstituierung, Stadtrat	35	22
Kreisschule als Gemeindeverband	66	29
Kreisschulräte, Wahl	67	29
Kultur, Aufgabenbereich	47	24
Landwirtschaft, Allgemeines	55	26
Landwirtschaft, Ausschluss Nutzungsberechtigung	58	26
Landwirtschaft, Grundsätze der Bewirtschaftung	56	26
Landwirtschaft, Pflichten der Viehbesitzer	57	26
Nichtwählbarkeit	12	16
Nutzungsberechtigung, Ausschluss	58	26
Nutzungstaxen	74	31
Öffentliche Abgaben, Beiträge	77	32
Öffentliche Abgaben, Gebühren	78	32
Öffentliche Abgaben, Grundsatz	75	31
Öffentliche Abgaben, Perimeter	77	32
Öffentliche Abgaben, Steuern	76	31
Ordnung der Bussbestimmungen, rechtliches Gehör	19	17

Organe der Stadt	21	18
Organisation, Elektrizitätswerk	83	33
Organisation, Gemeindewerk	81	32
Perimeter, Beiträge	77	32
Pflichten, Geschäftsprüfungskommission	62	27
Pflichten, Stadtrat	34	21
Pflichten, Viehbesitzer	57	26
Polizei, Aufgaben	59	27
Präsidialaufgaben	46	24
Präsidium, Zeitliche Beanspruchung	45	24
Primarschulrat, Amtsdauer	64	28
Primarschulrat, Aufgaben	65	28
Primarschulrat, Bestand	64	28
Primarschulrat, Kompetenzen	65	28
Primarschulrat, Konstituierung	64	28
Primarschulrat, Wahlturnus	64	28
Protokolle, Einsicht	17	17
Protokollführung	16	17
Recht der Befragung	29	20
Recht der Selbstverwaltung	3	14
Rechte, Bürgerliche Angelegenheiten	87	33
Rechtliches Gehör	19	17
Revision, Verfassung	89	34
Soziales, Aufgabenbereich	49	24
Stadt Maienfeld, Begriff	1	14
Stadtkanzlei, Aufgaben	70	30
Stadtpräsident, Vorsorgliche Verfügungen	60	27
Stadtpräsidium, Aufgaben	46	24
Stadtpräsidium, Aufgabenbereich Kultur	47	24
Stadtpräsidium, Zeitliche Beanspruchung	45	24
Stadtrat, Amtsantritt	37	22
Stadtrat, Amtsdauer	36	22
Stadtrat, Amtseid	37	22
Stadtrat, Aufgaben	34	21
Stadtrat, Aufteilung in Departemente	40	23
Stadtrat, Aufgabenzuteilung an die Departemente	44	23
Stadtrat, Bestand	35	22
Stadtrat, Departemente	41	23
Stadtrat, Departemente Aufgabenzuteilung	44	23
Stadtrat, Departemente Grundsätze	42	23
Stadtrat, Departemente Überwachung	43	23
Stadtrat, Grundsätze zu den Departementen	42	23
Stadtrat, Kollegialbehörde	35	22
Stadtrat, Konstituierung	35	22
Stadtrat, Pflichten	34	21
Stadtrat, Strafkompetenz	39	22
Stadtrat, Überwachung der Departemente	43	23
Stadtrat, Wahlturnus	36	22

Stadtschreiber	71	30
Steuern	76	31
Stimmfähigkeit	7	15
Stimmrecht	7	15
Strafbefugnisse	18	17
Strafkompetenz, Stadtrat	39	22
Traktanden Gemeindeversammlung	24	19
Traktandenliste, Antragsrecht	28	20
Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern	14	16
Verantwortlichkeit	15	17
Vermögen, Verwaltung	73	31
Vermögen, Zusammensetzung	72	30
Versorgungsgebiet Elektrizitätswerk	84	33
Verwaltung des Vermögens	73	31
Viehbesitzer Pflichten	57	26
Vorsitz, Gemeindeversammlung	27	20
Vorsorgliche Verfügungen Stadtpräsident	60	27
Wahl der Kreisschulräte	67	29
Wählbarkeit	7	15
Wahlmodus, Gemeindeversammlung	33	21
Wahlturnus, Geschäftsprüfungskommission	61	27
Wahlturnus, Primarschulrat	64	28
Wahlturnus, Stadtrat	36	22
Waldbewirtschaftung, Grundsatz	51	25
Wiedererwägung, Beschluss Gemeindeversammlung	30	20
Zusammenarbeit, Elektrizitätswerk	84	33
Zusammensetzung, Kommissionen	68	29
Zusammensetzung, Vermögen	72	30